jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1923/5/3 2Ob281/23

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1923

Norm

GmbHG §82

Rechtssatz

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß bei der Verwendung des Reingewinnes die Einlagen, der Gesellschafter nach Zulangen mit fünf Prozent zu verzinsen sind und daß in Ermangelung eines Reingewinnes keine Verzinsung zu erfolgen habe, verstößt nicht gegen das Verbot des § 82 Abs 3 GmbHG.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 281/23
  Entscheidungstext OGH 03.05.1923 2 Ob 281/23
  Veröff: SZ 5/116

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1923:RS0059932

Dokumentnummer

JJR_19230503_OGH0002_0020OB00281_2300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at